



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau eines Industriestammgleises im GVZ
Europark und Aufhebung des Bahnüberganges Brookdiek
in Bau-km 0,1+13**

07.05.2014

3323H – 30224 – BE Industriestammgleis – 01/13



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Verfügender Teil	4
1.1 Planfeststellung	4
1.1.1 Feststellung des Plans	4
1.1.2 Planunterlagen	4
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen	4
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen	4
1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	5
1.1.3.1 Vorbehalte	5
1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt	5
1.1.3.1.2 Vorbehalt straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen	5
1.1.3.2 Auflagen	5
1.1.3.2.1 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung	5
1.1.3.2.2 Bauausführung	5
1.1.3.2.3 Umweltbaubegleiter	5
1.1.3.2.4 Baumaßnahmen in störungsempfindlichen Zeiten	5
1.1.3.2.5 Fällung von Gehölzen	6
1.1.3.2.6 Verwendung von Lampen	6
1.1.3.2.7 Baustelleneinrichtungsf lächen	6
1.1.3.2.8 Schadstoffeinträge	6
1.1.3.2.9 Schutz von Oberboden	6
1.1.3.2.10 Nachweis Bodenverbleib	6
1.1.3.2.11 Witterungsumstände	6
1.1.3.2.12 Arbeitsgeräte	6
1.1.3.2.13 Geländeanschüttungen	7
1.1.3.2.14 Schutz der Biotopstrukturen	7
1.1.3.2.15 Ausführende Firma	7
1.2 Weitere Entscheidungen	7
1.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis	7
1.2.1.1 Erlaubte Benutzung	7
1.2.1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen	7
1.2.1.3 Betrieb und Unterhaltung	7
1.2.1.4 Einleitung des Oberflächenwassers	7
1.2.1.5 Ausgestaltung der Versickerungsmulde	8
1.2.1.6 Unterhaltung der Versickerungsmulde	8
1.2.1.7 Schäden und Schadenersatzansprüche	8
1.2.1.8 Abnahme der Entwässerungsanlage	8
1.2.1.9 Anzeigepflichten	8
1.3 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	9
1.4 Hinweise	9
1.4.1 Wasser- und Abwasserzweckverband Niedergrafschaft (WAZ)	9
1.4.2 Wasser- und Bodenverband Volzel-Laar	9
1.4.3 Bodenfunde	9
2 Begründender Teil	9
2.1 Sachverhalt	9
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens	9
2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	10
2.1.3 Verzicht Erörterungstermin	10
2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung	10
2.3 Materiell-rechtliche Bewertung	11



2.3.1	Planrechtfertigung	11
2.3.2	Standort, Varianten	11
2.3.2.1	Beschreibung des Standortes.....	11
2.3.2.2	Beschreibung und Vergleich der Varianten	11
2.3.3	Immissionen.....	11
2.3.3.1	Lärm	11
2.3.4	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	12
2.3.4.1	Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG und §§ 5 f NAGBNatSchG.....	13
2.3.4.1.1	Eingriff	13
2.3.4.1.2	Vermeidung.....	13
2.3.4.2	Artenschutz (Tiere, Pflanzen)	14
2.3.5	Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz.....	16
2.3.5.1	Entwässerung.....	16
2.3.6	Eisenbahntechnische Belange / Bauausführung	17
2.3.7	Umweltverträglichkeitsprüfung	18
2.3.7.1	Allgemeines	18
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	18
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	18
2.4.1.1	Samtgemeinde Emlichheim	18
2.4.1.2	Gemeinde Laar.....	18
2.4.1.3	Landkreis Grafschaft Bentheim (Regionalplanung)	18
2.4.1.4	Untere Wasserbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim)	18
2.4.1.5	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim)	18
2.4.1.6	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Meppen (LGLN).....	18
2.4.1.7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK).....	18
2.4.1.8	Westnetz GmbH	18
2.4.1.9	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover (EBA)	18
2.4.1.10	Kabel Deutschland GmbH	19
2.4.1.11	Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (GAA).....	19
2.4.1.12	Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH (NVB)	19
2.4.1.13	Wasser- und Abwasserzweckverband Niedergrafschaft (WAZ)	19
2.4.1.14	Emsland-Stärke GmbH.....	19
2.4.1.15	Wasser- und Bodenverband Volzel-Laar.....	20
3	Rechtsbehelfsbelehrung	20
4	Hinweise	20
4.1	Konzentrationswirkung.....	20
4.2	Beziehungen zwischen den Beteiligten	20
4.3	Außerkräfttreten	20
4.4	Berichtigungen	21
4.5	Einsichtnahme.....	21
5	Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	22



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Auf Antrag der Bentheimer Eisenbahn AG wird der Plan für
den Neubau eines Industriestammgleises im GVZ Europark
nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
6	Querschnitt Oberbau vom 28.11.2012	1 : 100	1
7	Lageplan vom 28.11.2012	1 : 1.000	1
10	Bauwerksverzeichnis vom November 2012		1 – 2
12	Maßnahmenplanung als Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan		19 - 21
13	Wassertechnische Untersuchung mit - Erläuterungsbericht und Berechnungsunterlagen vom 15.10.2012		1 – 13
14	Grunderwerb		
14.1	- Grunderwerbsplan vom 28.11.2012	1 : 1.000	1
14.2	- Grunderwerbsverzeichnis vom 28.11.2012		1

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht vom 28.11.2012		1 - 11
2	Übersichtskarte vom November 2012	1 : 50.000	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit - Erläuterungsbericht vom 28.11.2012 - Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.000	1 - 35
13	Wassertechnische Untersuchung mit - Arbeitsblatt DWA-A 138 (Dimensionierung von Versickerungsanlagen)		1 - 2
14	Grunderwerb - Schreiben der Europark GmbH vom 11.09.2012		1
	Auszug aus dem Umweltbericht zum B-Plan Nr. 17 „Europark Teilbereich III“		28 – 86



1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Vorbehalt straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht vorbehaltlich der im Rahmen der Maßnahme gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu treffenden notwendigen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde.

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.3.2.2 Bauausführung

Alle notwendigen Schritte für die Ausführung (Planungs-, Ausführungs- und Nachbereitungsphase) sind im Sinne einer Umweltbaubegleitung (UBB) durch fachkundiges Personal zu begleiten und zu überwachen. Schwerpunkt ist die Kontrolle der Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (Kap. 4.2, S. 14 f), sowie die Überwachung der in der Planfeststellung aufgeführten Auflagen und Hinweise. Die UBB orientiert sich nach den Vorgaben der AHO-Schriftenreihe: Hefte Nr. 27 „Leistungsbild und Honorierung Umweltbaubegleitung“. Die Bauüberwachung ist protokollarisch festzuhalten und der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim) zeitnah vorzulegen. Bei auftretenden Konflikten ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Konfliktlösung herbeizuführen. Scheitert eine solche Lösung, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung vor.

1.1.3.2.3 Umweltbaubegleiter

Der beauftragte Umweltbaubegleiter ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

1.1.3.2.4 Baumaßnahmen in störungsempfindlichen Zeiten

Während der störungsempfindlichen Zeiten (Anfang März bis Ende Juni) der Offenlandarten und der Wiesenvögel (u.a. Austernfischer, Feldlerche, Kiebitz, Großer Brachvogel) dürfen keine Baumaßnahmen im Gebiet erfolgen. Sollen die Maßnahmen innerhalb der störungs-

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung

empfindlichen Zeiten erfolgen, müssen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung Vergrümmungsmaßnahmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass während der Bauphase keine besetzten Nester im Plangebiet vorhanden sind.

1.1.3.2.5 Fällung von Gehölzen

Die Fällung von Gehölzen dürfen nur in der Zeit vom 01.11. bis 28./29.02. des Folgejahres und somit außerhalb der Brutzeit der gehölzbrütenden Vogelarten vorgenommen werden.

1.1.3.2.6 Verwendung von Lampen

Es dürfen nur Lampentypen verwendet werden, die möglichst wenig zur Seite abstrahlen. Die Verwendung von Quecksilber-Hochdrucklampen ist untersagt. Empfohlen wird die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen.

1.1.3.2.7 Baustelleneinrichtungsflächen

Die Einrichtung von Flächen für die Baustellenunterhaltung – und -versorgung sind nur in Bereichen geringerer Bedeutung (z.B. versiegelte Flächen) zulässig. Stehen nicht genügend bereits versiegelte Flächen zur Verfügung, sind alternativ geringwertige Ackerflächen für die Baustelleneinrichtung zu wählen. Die Flächeninanspruchnahme ist dabei auf das nötige Mindestmaß zu beschränken. Gehölzbestände, Grünland oder sonstige Vegetationsflächen sind zu schonen.

1.1.3.2.8 Schadstoffeinträge

Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser zu vermeiden. Beim Betanken von schwer beweglichen Baumaschinen sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Ölbindemittel sind vorzuhalten. Baumaschinen und –geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Maschinenstandorte sind täglich auf Tropfreste zu untersuchen. Elektrisch betriebene Maschinen sind zu bevorzugen.

1.1.3.2.9 Schutz von Oberboden

Beim Abschieben des vorhandenen Oberbodens und seitlicher Zwischenlagerung in Mieten bis zum Wiedereinbau bzw. Abtransport sind die Bestimmungen zum Schutz von Oberboden nach DIN 18 300 und DIN 18 915 zu beachten.

1.1.3.2.10 Nachweis Bodenverbleib

Der Verbleib des abtransportierten Bodens ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung nachzuweisen. Das Auffüllen schutzwürdiger Biotopstrukturen ist verboten.

1.1.3.2.11 Witterungsumstände

Das Befahren von unbefestigten Böden hat witterungsabhängig unter Beurteilung der konkreten Bausituation in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung mit möglichst schonender Behandlung des Bodens zu erfolgen.

1.1.3.2.12 Arbeitsgeräte

Es sind möglichst lärm- und abgasarme Arbeitsgeräte / Baumaschinen zu verwenden.



1.1.3.2.13 Geländeanschüttungen

Für Geländeanschüttungen und Böschungsmodellierungen im Zuge der Baumaßnahme ist vorrangig, für Oberbodenandeckungen ausschließlich gebietsbürtiges Material wieder zu verwenden.

1.1.3.2.14 Schutz der Biotopstrukturen

Zum Schutz der benachbarten empfindlichen und wertvollen Biotopstrukturen sind folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen, die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen oder ein Zerstörung der Flächen zu vermeiden:

An die Trasse bzw. den Arbeitsraum angrenzende Gehölzbestände sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen gem. DIN 18 920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Beschädigungen von Stamm und / oder im Wurzelraum der Gehölze sind u.a. durch Eingatterung, Stammschutz oder Bodenaufgaben im Wurzelraum zu vermeiden. Durch Aufstellen eines Schutzzaunes (Bauzaun aus Holzbrettern, Knotengeflecht oder Baustahlmatten; Zaunhöhe über Gelände 1,5 – 2,5m) sind angrenzende flächige Vegetationsbestände zu sichern.

1.1.3.2.15 Ausführende Firma

Sofern die Nebenbestimmungen die ausführende Firma betreffen, sind diese in die Ausschreibung zu übernehmen.

1.2 Weitere Entscheidungen

1.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1.1 Erlaubte Benutzung

Der Antragstellerin wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Grafenschaft Bentheim) die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Oberflächenwassers in die planfestgestellte Versickerungsmulde (Unterlage 13) erteilt.

1.2.1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht noch einmal klarstellend enthalten.

1.2.1.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Entwässerungseinrichtung obliegt der Antragstellerin. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem geltenden Wasserrecht, d. h. der Antragstellerin obliegt die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

1.2.1.4 Einleitung des Oberflächenwassers

Das Oberflächenwasser ist so in die Versickerungsmulde einzuleiten, dass ein Eintrag von Stoffen (insbesondere organisches Material) nicht zu besorgen ist. Das Abschwemmen von organischem Feinmaterial ist zu vermeiden. Hierzu gehört die entsprechende Reinhaltung der versiegelten Gleisflächen.



Vor Einleitung der Sickerstränge in die Versickerungsmulde ist jeweils ein Absetzschacht / Kontrollschacht mit Durchmesser mind. DN 400 mm vorzuschalten.

Der Versickerungsanlage dürfen keine industriellen, gewerblichen oder häuslichen Abwässer zugeführt werden.

1.2.1.5 Ausgestaltung der Versickerungsmulde

Die Einstautiefe in der Versickerungsmulde darf nicht mehr als 0,20 m betragen.

Die Versickerungsstrecke im ungesättigten Boden bis zum höchsten Grundwasserstand muss mindestens 1,00 m betragen. Die Versickerungsmulde ist mit Oberboden in einer Schicht von mindestens 0,30 m abzudecken.

Die Anlagen zur Entwässerung sind so zu gestalten, dass ein Abfließen von Oberflächenwasser auf benachbarte Grundstücke sowie angrenzende Vorfluter sicher verhindert wird.

Die Notentlastung des Muldensystems in den Brookdiekgraben und die Wettringe sind so herzustellen, dass bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen keine Schäden an den Gewässern entstehen können. Die Überläufe sind derart zu gestalten, dass die Räumungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

1.2.1.6 Unterhaltung der Versickerungsmulde

Die Versickerungsmulde muss so unterhalten werden, dass eine gleichmäßige Beschickung und Versickerung gewährleistet ist. Missstände sind sofort zu beseitigen. Die Versickerungsmulde ist mindestens halbjährig vom Betreiber zu kontrollieren. Ablagerungen wie Laub und Unrat sind zu entfernen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Gleisanlagen (hier der geplante Abschnitt) im Rahmen der Unterhaltung ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim) abzustimmen.

1.2.1.7 Schäden und Schadenersatzansprüche

Schäden oder Schadenersatzansprüche, die durch die Entwässerungsanlagen und durch die Einleitung in die Wettringe und den Brookdiekgraben entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers (Hochwasser, Sturzregen, Sandeinspülungen, Uferabbrüche, Ufereinspülungen usw.).

Kosten, die aufgrund der Einleitung (über den Notüberlauf) in die beiden Gewässer Brookdiekgraben und Wettringe aufgrund eventueller Mehraufwendungen bei der Unterhaltung ergeben, sind durch den Antragsteller zu übernehmen und mit dem jeweiligen Gewässereigentümer zu vereinbaren. Entsprechende Nachweise hierüber sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim) vorzulegen.

1.2.1.8 Abnahme der Entwässerungsanlage

Die Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim) mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme zwecks Abnahme anzuzeigen.

1.2.1.9 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.



1.3 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.4 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.4.1 Wasser- und Abwasserzweckverband Niedergrafschaft (WAZ)

Die Vorhabensträgerin wird die vorhandene Trinkwasserhausanschlussleitung im Bereich der alten Brookdiek-Trasse sichern und das vorhandene Schutzrohr entsprechend verlängern bzw. eine neue Bahntrassenunterquerung erstellen. Die Vorhabensträgerin hat sich vor Baubeginn mit dem Rohrnetzmeister des WAZ Herrn Kortmann telefonisch unter 05941 – 606 17 in Verbindung zu setzen um die Maßnahme vor Ort zu besprechen.

1.4.2 Wasser- und Bodenverband Volzel-Laar

Die Vorhabensträgerin wird die Überläufe der Versickerungsmulde zu den Gewässern Brookdiekgraben und Wettringe so herstellen, dass bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen keine Schäden am Gewässer entstehen. Die Überläufe sind so zu beschaffen, dass die Räumungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Der 3 m breite Räumstreifen entlang der Großen Wettringe ist zu beachten.

1.4.3 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 18 ff AEG in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Bentheimer Eisenbahn AG beabsichtigt im Bereich des GVZ Europark Coevorden-Emlichheim ein Industriestammgleis (Parallelgleis) zum vorhandenen Stammgleis der Bahn-

strecke Laarwald – Coevorden in unmittelbarer Nähe des Containerterminals zu errichten. Der Bau des Gleises ist erforderlich, da die Zustellung von Zügen bzw. einzelnen Waggons vom Hauptgleis nicht möglich ist, ohne den betrieblichen Ablauf des Euroterminals zu beeinträchtigen. Mit dem Bau ist gewährleistet, dass die Züge von und zum Terminal des GVZ Europark ihre Fahrpläne einhalten können.

Daneben soll der vorhandene Bahnübergang Brookdiek in Bau-km 0,1+13 aufgehoben werden. Die im Bereich der Bebauungspläne Nr. 17 und 20 liegenden Straßenzüge – hier Teilstück des Brookdiek und Abschnitt Wildediek zwischen Brookdiek -neu- und Wettringe – sind als Industrieflächen überplant worden, so dass der Bahnübergang entbehrlich ist.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat unter dem 15.01.2013 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Samtgemeinde Emlichheim vom 11.02.2013 bis 11.03.2013 (einschließlich) zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach der vorliegenden amtlichen Bescheinigung ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 25.03.2013 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren.

2.1.3 Verzicht Erörterungstermin

Auf den Erörterungstermin konnte gemäß § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 6 und § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG verzichtet werden, da sich vorgebrachte Bedenken im Laufe des Verfahrens entweder durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen oder in Gesprächen mit der Antragstellerin erledigt haben.

Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden über die Absicht, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, in Kenntnis gesetzt. Innerhalb der eingeräumten Äußerungsfrist wurden Bedenken gegen den Verzicht nicht mitgeteilt, sodass das Einverständnis angenommen wurde.

Insofern besteht wegen des Einvernehmens keinerlei Bedürfnis für eine Erörterung. Weitere, ggf. entgegenstehende Erwägungen waren nicht erkennbar.

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Grundsätzlich gilt für Eisenbahnen, die – wie hier - nicht zum Netz der Deutschen Bahn AG gehören, das „Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen“ (NESG) vom 16.12.2004 (vgl. § 1 NESG). Das NESG trifft keine Regelung bezüglich Planfeststellungen, so dass als Rechtsgrundlage die Regelungen des AEG heranzuziehen sind, insbesondere §§ 18ff AEG. In die Planfeststellung sind die für den Betrieb erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen, insbesondere Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Bahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen einzubeziehen. Zusätzlich sind die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bzgl. Planfeststellungsverfahren zu beachten.

Gemäß § 12 Abs. 2 ZustVO-Verkehr² ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die in diesen Verfahren zuständige Planfeststellungsbehörde.

² Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 3.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 vom 11.08.2009, Seite 316, 329), zuletzt geändert durch Art. 2 d. V. v. 14.11.2012 (Nds. GVBl. S. 444).

2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

2.3.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist objektiv gerechtfertigt im Sinne der Ziele des AEG, welche in der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene sowie der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs auf der Schiene bei dem Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen und dem Betrieb von Eisenbahninfrastrukturen bestehen (§ 1 Abs. 1 AEG).

In diesem Sinne ist der Bau des Industriestammgleises erforderlich, um die Zustellung von Zügen bzw. einzelnen Waggons vom Hauptgleis zu ermöglichen, ohne den betrieblichen Ablauf des Euroterminals zu beeinträchtigen und damit sowohl zur Verbesserung eines sicheren Eisenbahnbetriebs als auch zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs auf der Schiene beizutragen. Notwendige Rangierbewegungen von Güterzügen im Zusammenhang mit dem Betrieb des nahe gelegenen Containerterminals können somit ohne Beeinträchtigung des vorhandenen Stammgleises erfolgen. Daneben kann gewährleistet werden, dass Züge von und zum Terminal des GVZ-Europark die Fahrpläne einhalten.

Die Aufhebung des Bahnübergangs Brookdiek in Bau-km 0,1+13 ist das Ergebnis der Flächenüberplanung auf Grundlage der Bebauungspläne Nr. 17 und Nr. 20. Der Bahnübergang wird aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mehr benötigt, die von der Schließung betroffenen Grundstücke sind über andere Zuwegungen (z.B. neuer Brookdiek und Wildediek) angemessen zu erreichen. Durch die Aufhebung des höhengleichen Bahnübergangs wird eine erhebliche Störungs- und Gefahrenquelle des Kreuzungsbereichs zwischen Schiene und Straße beseitigt und damit die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erhöht.

2.3.2 Standort, Varianten

2.3.2.1 Beschreibung des Standortes

Das zu bauende Parallelgleis zweigt aus dem durchgehenden Hauptgleis der Bentheimer Eisenbahn in Bahn-km 72,635 durch eine einfache Weiche in östliche Richtung ab. Das Gleis verläuft auf einer Länge von ca. 577 m und einem Gleismittenabstand von 5,70 m östlich des Hauptgleises und wird in Bahn-km 73,217 durch eine Innenbogenweiche wieder in das Hauptgleis eingeführt.

2.3.2.2 Beschreibung und Vergleich der Varianten

Alternativen sind auf Grund der Lage zu den geplanten Industriegebieten und der Erschließung der sich dort anzusiedelnden Betriebe nicht gegeben. Zwangspunkte bilden hier die Straße Brookdiek sowie der Graben Wettringe zwischen denen das Parallelgleis liegt. Darüber hinaus ist die für das geplante Gleis notwendige Fläche bereits in den bestandskräftigen Bebauungsplänen Nr. 17 und 20 der Gemeinde Laar als Fläche für Bahnanlagen bauleitplanerisch ausgewiesen.

2.3.3 Immissionen

2.3.3.1 Lärm

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die

nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV).

Die vorgesehene Erweiterung des Hauptgleises durch das parallel gelegene Industriestammgleis ist zwar als wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV einzustufen. Mit dem Bau des Industriestammgleises ist jedoch keine Steigerung des Schienenverkehrs verbunden. Das Gleis dient ausschließlich als Zuführungsgleis mit Anschlussgleisen zu den späteren Anschlüssen des Europarks. Auf dem Gleis finden lediglich reine Waggonzustellungen statt. Es zweigt von dem bestehenden Gleis ab und führt auch dorthin zurück, zusätzlicher Verkehr wird nicht akquiriert. Mit dem Industriestammgleis wird eine andere Verteilung des Zugverkehrs erreicht. Gleichzeitig wird der Verkehr zu den bisher angesiedelten und den künftigen Firmen entzerrt. Das Vorhaben bewirkt somit keine Erhöhung der Schallimmissionen. Darüber hinaus liegt die nächstgelegene Wohnbebauung an der B 403 östlich des geplanten Gleises in über 1 km Entfernung, so dass aufgrund dieser Entfernung eine Beeinträchtigung durch Lärm von dem Parallelgleis hinreichend ausgeschlossen ist. Eine Lärmbeurteilung für die nächstgelegenen Wohnhäuser war daher nicht erforderlich.

Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens sind durch die bestandskräftigen Bebauungspläne Nr. 17 und 20 der Gemeinde Laar Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen. Die 16. BImSchV sieht Grenzwerte für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts vor.

Die vorhandenen und geplanten Bahnanlagen der Bentheimer Eisenbahn wurden in den Bebauungsplänen Nr. 17 und Nr. 20 als Flächen für den überörtlichen Verkehr (Bahnanlagen) festgesetzt. Der diesbezügliche Umweltbericht beschreibt die Lärmauswirkungen des Gewerbegebietes Europark. Als Vorkehrungen zum Schutz vor Immissionen sind in den Bebauungsplänen flächenbezogene Schalleistungspegel von 70 dB(A) als Tagwert und 55 dB(A) als Nachtwert festgesetzt worden.

Durch das Akustische Gutachten der Grontmij Nederland B.V., Arnhem vom 11.03.2013 in der übersetzten Fassung vom 18.09.2013 kann nachvollzogen werden, dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Das Gutachten ermittelt die Lärmbelastung des Betriebs des Euroterminal II im grenzüberschreitenden Gewerbegebiet Europark Coevorden. Dabei berücksichtigt der Bewertungsrahmen die angrenzende Umgebung der Anlage der Bentheimer Eisenbahn AG. Die ermittelten Werte stellen auf den gesamten Betrieb des Euroterminals ab, konkret ist in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur das zu errichtende Industriestammgleis zu betrachten.

Der langzeitgemittelte Bewertungsschallpegel beträgt laut Gutachten für die Betriebssituation am Tag 55 dB(A), und in der Nacht 50 dB(A). Die schienengebundenen Spitzenpegel überschreiten den Wert von 50 dB(A) nicht. Im Hinblick auf das geplante Vorhaben ist anhand der Bewertungen des Gutachtens davon auszugehen, dass die Lärmbelastung aus dem Eisenbahnverkehr die für Gewerbe- und Industriegebiete heranzuziehenden Grenzwerte tags und nachts somit nicht überschreitet.

Die Planung hält sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz. Lärmschutzanordnungen sind nicht erforderlich.

2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die beantragte Planung der Gleisanlage liegt weitgehend innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne Nr. 17 „Europark Teilbereich III - Teilabschnitt A“ und Nr. 20 Europark Teilbereich III – Teilabschnitt C“. Beide B-Pläne sehen im Bereich des bestehenden und des geplanten Gleises Flächen für den überörtlichen Verkehr (Bahnanlagen) vor. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für diese Flächen innerhalb der Geltungsbereiche der bei-

den B-Pläne ist bereits in den zugehörigen Umweltberichten erfolgt. Die Eingriffe wurden beschrieben, bilanziert und kompensiert.

Im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben sind somit lediglich die Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb der Geltungsbereiche der o.g. B-Pläne liegen, zu betrachten. Das geplante Industriestammgleis mit den beidseitigen Rangierwegen liegt vollständig innerhalb der in den B-Plänen ausgewiesenen Fläche für den überörtlichen Verkehr. Der überwiegende Teil der geplanten Entwässerungsmulde östlich des neuen Gleises befindet sich ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches der B-Pläne, lediglich eine kleine Fläche von ca. 30 qm befindet sich außerhalb dieses Bereiches.

Dies von der beantragten Planung betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele (vgl. § 1 BNatSchG i.V.m. § 1 NAGBNatSchG) unterlassen werden, denn die für das Bauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

2.3.4.1 Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG und §§ 5 f NAGBNatSchG

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

2.3.4.1.1 Eingriff

Der Neubau des Industriestammgleises bringt eine Vielzahl von Eingriffen in Natur und Landschaft mit sich. Solche Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Konkret zu betrachten ist hier der verbleibende Eingriff aufgrund der Flächeninanspruchnahme der Entwässerungsmulde, der außerhalb des Geltungsbereiches der B-Pläne Nr. 17 und 20 liegt.

2.3.4.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende³ Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort

³ BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.

ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht. Insofern wird auf die vorgesehene Maßnahme im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) verwiesen.

Folgende Maßnahme zur Vermeidung und zum Schutz ist im LBP vorgesehen:

- S1 Schutz von Gehölzstandorten, Vegetationsbeständen während der Bauausführung gemäß RAS-LP4 und DIN 18920, Aufstellung eines ca. 277 m langen Schutzzaunes

Danach verbleibt eine Beeinträchtigung im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme durch die Anlage einer Entwässerungsmulde im Umfang von 30 qm. Diese wird durch die Gestaltungsmaßnahme G1 „Entwicklung von kräuterreichen Landschaftsrasen im Bereich der Entwässerung“ ausgeglichen.

Nach Durchführung dieser Maßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert.

2.3.4.2 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des Artenschutzes im Rahmen des LBP, S. 25 ff. kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Amphibienarten auf

den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendes festzustellen:

Vögel

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht verletzt. Die Verbotstatbestände beziehen sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b und c BNatSchG fallen darunter unter anderem Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (EG), sämtliche europäische Vogelarten, d.h. gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-Richtlinie (EG), sowie die in der Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV mit einem Kreuz versehenen Arten. Solche Arten stellen im Planungsgebiet die in Tabelle 1 unter Ziffer 3.1 des Artenschutzbeitrages aufgeführten Vögel dar.

Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- und Winterquartierzeit werden die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die vorkommenden Vogelarten vermieden. Es ist sichergestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten.

Mit der genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere haben die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Durch das Bauvorhaben werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich gestört, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Zwar entfallen Teilflächen großer Nahrungsreviere, diese sind aber aufgrund ihres geringen relativen Flächenanteils am Gesamthabitat der Arten innerhalb der naturräumlichen Region und einer nicht bestehenden speziellen Funktion oder Bedeutung als vernachlässigbar für die Population anzusehen. Es ist nicht mit dem Wegfall von Brutpaaren dieser Arten zu rechnen.

Fledermäuse

Das im Rahmen des LBP betrachtete Untersuchungsgebiet weist keine Lebensraumbedingungen für Fledermäuse auf. Ein Vorkommen wurde nicht festgestellt und ist aufgrund der Habitatansprüche und Verbreitung der Arten auch nicht gegeben. Aufgrund der Untersuchung der in Betracht kommenden Bäume hinsichtlich möglicher Sommerquartiere und Wochenstuben sind keine geeigneten Strukturen an Stämmen, Ästen und Rinde vorhanden, die

eine Habitateignung entfalten. Dennoch könnten die Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsraumes den Fledermäusen als Jagdgebiete oder Flugleitlinien dienen. An sechs Terminen im Untersuchungsgebiet wurden zur Ausflugszeit fünf weit verbreitete Fledermausarten nachgewiesen. Da im Umfeld genügend alternative Gehölzbestände zur Verfügung stehen, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Das Vorhaben löst keine artenschutzrechtlichen Zugriffe auf Fledermäuse aus.

Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien in den von der Überplanung betroffenen Gräben kann nicht generell ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Biotop- und Gewässerstrukturen jedoch nicht zu erwarten, allenfalls die allgemein verbreitete Art des Grasfrosches. Aufgrund der Ausführung der Bauarbeiten außerhalb der Laichzeit der Amphibien wird eine Störung vermieden. Sofern einzelne Individuen in den Gräben vorgefunden werden, werden diese geborgen und in die benachbarten Gewässer umgesetzt. Mit der neu entstehenden Entwässerungsmulde östlich des neuen Parallelgleises wird ein gleichartiger Lebensraum für Amphibien wiederhergestellt. Das Vorhaben löst keine artenschutzrechtlichen Zugriffe auf Amphibien aus.

Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben sind.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund, dass o. g. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind, ergibt sich auch nicht das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3.5 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz

2.3.5.1 Entwässerung

Zur Entwässerung des neuen Abstellgleises sowie des bestehenden Gleises wird unterhalb des Rangierweges ein Teilsickerrohr verlegt. Durch den wasserdurchlässigen und filterstabilen Aufbau des Rangierweges wird sichergestellt, dass Oberflächenwasser, das nicht im Gleisbett versickert, im Bereich des Weges in den Untergrund gelangt. Unterhalb der Wegeabdeckung befindet sich der Gleisunterbau aus Schotter. Der Unterbau der Gleisanlage ist auf einem Erdplanum aufgelagert, das mit einem Gefälle von mind. 5 % in Richtung des Rangierweges geneigt ist. Über einen Schlitz von 0,60 m Breite, der mit Kiessand verfüllt ist, versickert das Wasser bis zu einem Teilsickerrohr (Mehrzweckrohr DN 150). Dieses Rohr dient sowohl zur Anleitung, als auch zum Abtransport des anfallenden Wassers. Zur Kontrolle und Reinigung der Rohrleitung werden Kontrollschächte in Abständen von max. 60,00 m angeordnet. Entlang des neuen Abstellgleises wird auf voller Länge eine Entwässerungsmulde (B = 1,50 m, T = 0,30m) hergestellt, in die in regelmäßigen Abständen Ableitrohre das Sickerwasser aus dem Bahndamm einleiten. Diese Versickerungsmulde ist in zwei Richtungen, zu Vorflutern Große Wettringe und Brookdiekgraben, geneigt. Bei einer stärkeren Belastung der Versickerungsmulde sind an beiden Endpunkten Notüberläufe vorgesehen, so dass überschüssiges Wasser in die Große Wettringe bzw. in den Vorfluter am Brookdiek abgeleitet werden kann.

Gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein

Raum, so dass die gehobene Erlaubnis im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Entwässerung (§15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.2 dieses Beschlusses gesondert im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde ausgesprochen.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der seitens der unteren Wasserbehörde (Landkreis Graftschaft Bentheim) erbetenen Auflagen und Hinweise, die unter Ziffer 1.2.1.2 ff. des Beschlusses aufgeführt sind, sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

2.3.6 Eisenbahntechnische Belange / Bauausführung

Eisenbahnrechtliche Grundlage für die Baumaßnahme ist die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO⁴)“. Die EBO konkretisiert die Anforderungen des AEG an den Bau und Betrieb von Eisenbahnanlagen (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG). Danach müssen Bahnanlagen zwingend so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EBO als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der vorgelegte Plan ist vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eisenbahntechnisch geprüft worden. Nach der Stellungnahme der EBA vom 04.04.2013 können die beantragten Maßnahmen unter Beachtung der dort genannten Hinweise ausgeführt werden.

Die eisenbahnbetriebsbezogene Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Planfeststellung und Ausführungsplanung bilden zwar eine sachliche Einheit, die keine Widersprüche untereinander aufweisen dürfen. Gleichwohl ist es zulässig, die Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklammern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt. Es reicht soweit aus, wenn sichergestellt ist, dass die einschlägigen technischen Regelwerke, in denen der Stand der Technik Ausdruck gefunden hat, in der das Vorhaben weiter konkretisierenden Ausführungsplanung beachtet werden. Die Prüfung, ob die Ausführungsplanung der Vorhabensträgerin diesen Anforderungen genügt, muss anerkanntermaßen nicht notwendig im Planfeststellungsverfahren erfolgen. Es genügt vielmehr, der Vorhabensträgerin aufzugeben, ihre Ausführungsplanung vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen (BVerwG, Urt. v. 05.03.1997, 11 A 5/96, Rn. 22).

Dementsprechend bleiben die erforderliche Prüfung der eisenbahnbetriebsbezogenen Ausführungsplanung, soweit diese nicht bereits im Planfeststellungsverfahren erfolgt ist, und die eisenbahnbetriebsbezogene Bauüberwachung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens dem EBA vorbehalten.

⁴ Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467).

2.3.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.7.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was der Öffentlichkeit hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Samtgemeinde Emlichheim

Die Samtgemeinde hat keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert.

2.4.1.2 Gemeinde Laar

Seitens der Gemeinde Laar bestehen keine Bedenken.

2.4.1.3 Landkreis Grafschaft Bentheim (Regionalplanung)

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

2.4.1.4 Untere Wasserbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim)

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken. Die genannten Auflagen und Hinweise wurden unter Ziffer 1.2.1.2 ff. des Beschlusses übernommen.

2.4.1.5 Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim)

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben. Die genannten Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer 1.1.3.2 des Beschlusses übernommen.

2.4.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Meppen (LGLN)

Ein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist seitens des LGLN weder anhängig noch geplant.

2.4.1.7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

Die LWK erhebt keine Bedenken gegen die Planung.

2.4.1.8 Westnetz GmbH

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH.

2.4.1.9 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover (EBA)

Das EBA bat zunächst um eine bahnspezifische Systemskizze und eine Erläuterung von sicherheitsrelevanten Aspekten. Nach Vorlage der erbetenen Unterlagen durch die Antragstellerin bestehen seitens des EBA keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.4.1.10 Kabel Deutschland GmbH

Im Planbereich befinden sich weder Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland GmbH noch ist eine Neuverlegung geplant.

2.4.1.11 Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (GAA)

Die Zuständigkeit und Belange des GAA werden nicht berührt, das beantragte Vorhaben unterliegt keinem anlagebezogenen Immissionsschutz. Gleichwohl weist das GAA auf ihm bekannt gewordene Beschwerden seitens der Nachbarschaft des Güterverkehrszentrums (GVZ) hin, die Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit dem GVZ beklagen. Das GAA sieht die Aussagen des schalltechnischen Gutachtens vom 21.07.2006 als veraltet an.

In ihrer Erwiderng verweist die Vorhabensträgerin auf das aktuelle Schallgutachten für den Betrieb des GVZ Europark vom 11.03.2013. Neben den reinen Zugbewegungen sei auch der Einsatz der unterschiedlichen Geräte (u.a. Reach-Stacker) betrachtet worden. Sämtliche Grenzwerte werden eingehalten bzw. unterschritten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der gegenwärtige Betrieb des GVZ nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Hier ist lediglich die geplante und beantragte Gleisanlage zu betrachten. Die vorhandenen Gleisanlagen der Bentheimer Eisenbahn AG wurden in den Bebauungsplänen Nr. 17 und 20 als Flächen für Bahnanlagen festgesetzt. Die ausgewiesenen Flächen umfassen bereits notwendige Optionsflächen im Hinblick auf die Erweiterung der Gleisanlagen. Im Umweltbericht zu den B-Plänen werden Aussagen zu der Gewerbelärmsituation im Industrie- und Gewerbegebiet Europark getroffen. Der Bereich, in dem sich die Bahnanlagen befinden, wurde als Industriegebiet festgesetzt. Die Grenzwerte betragen gemäß Ziffer 6.1 der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), die den anlagenbezogenen Immissionsschutz regelt, am Tag und in der Nacht 70 dB(A).

Mit dem Bau des Industriestammgleises ist keine Steigerung des Schienenverkehrs verbunden, das Gleis hat ausschließlich die Funktion eines Zuführungsgleises mit Anschlussgleisen zu den späteren Anschließern im Gewerbegebiet Europark. Auf dem Gleis finden lediglich reine Waggonzustellungen statt. Es zweigt von dem bestehenden Gleis ab und führt auch dorthin zurück, zusätzlicher Verkehr wird nicht akquiriert. Mit dem Industriestammgleis wird eine andere Verteilung des Zugverkehrs erreicht. Gleichzeitig wird der Verkehr zu den bisher angesiedelten und den künftigen Firmen entzerrt. Das Vorhaben bewirkt somit keine Erhöhung der Schallimmissionen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.3.1 des Beschlusses verwiesen.

2.4.1.12 Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH (NVB)

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.4.1.13 Wasser- und Abwasserzweckverband Niedergrafschaft (WAZ)

Seitens des WAZ werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Es sei jedoch notwendig, die vorhandene Trinkwasserhausanschlussleitung im Bereich der alten Brookdiek-Trasse zu sichern. Dem Anliegen wird entsprochen, auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.1 des Beschlusses wird insoweit Bezug genommen.

2.4.1.14 Emsland-Stärke GmbH

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.4.1.15 Wasser- und Bodenverband Volzel-Laar

Der Verband hat keine Bedenken vorgetragen. Der Bitte, die Überläufe der Versickerungsmulde zu den bezeichneten Gewässern so herzustellen, dass keine Schäden entstehen, wird gefolgt. Auf den entsprechenden Hinweis unter Ziffer 1.4.2 des Beschlusses wird verwiesen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), neu gefasst durch VO vom 21.10.2013 (Nds. GVB. S. 250), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 18c Nr. 1 AEG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen



worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, im Büro Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Ebenfalls werden dieser Beschluss und die Pläne für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Samtgemeinde Emlichheim ausgelegt.

Im Auftrage

Biewald



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -(Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BAST	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes- Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz



ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GVZ	Güterverkehrszentrum
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer
MAMs 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBL	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MLC 50/50-100	Militärische Lastenklasse
MLC-Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMBV vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10



MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NESG	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PlafeR 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen



RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaß- nahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewin- nungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprü- fung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen in- nerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBI. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBI. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBI. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO ₂	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz



VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet